

Correspondent

Erscheint wöchentlich dreimal,
und zwar
Mittwoch, Freitag
und
Sonntag,
mit
Ausnahme der Feiertage.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.

Preis
vierteljährlich 1 Mk. 25 Pf.

Inserate
pro Spalte 15 Pf.

N^o 124.

Mittwoch, den 27. October 1875.

13. Jahrgang.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung, Verbands-Invalidentasse und Normativbestimmungen für Unterstützungskassen betr. Der Beschluß des Buchdruckerages, wonach jedes Verbandsmitglied von einem gewissen Zeitpunkte ab den Nachweis zu führen hat, daß es einer Orts-, resp. Bezirks- oder der Verbands-Invalidentasse angehört, tritt auf Antrag der Unterstützungskassen-Commission mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es haben daher alle diejenigen Mitglieder, welche am gebächten Tage keiner Orts- oder Bezirks-Invalidentasse angehören, der Verbands-Invalidentasse beizutreten. Der Beitrag, vom 1. Januar 1876 ab 20 Pf. pro Mitglied und Woche, ist mit den sonstigen Verbandsbeiträgen an die Bezirks-, resp. Gauvorstände einzulösen, das vom Buchdruckerage beschlossene und von der Unterstützungskassen-Commission revidirte und mit Erläuterungen versehene Statut wird jedem Mitgliede der Kasse nach geschäner Anmeldung zugesandt. — Die Urabstimmung über die Normativbestimmungen für Unterstützungskassen wird bis nach Erlebigung der von Reichswegen zu treffenden Anordnungen vertagt, der Entwurf der Unterstützungskassen-Commission jedoch den Mitgliedern durch den „Corr.“ bekannt gegeben. Leipzig, Ende Oct. 1875. **Rich. Härtel.**

Breschleb	Mk. 4. 20.	Neustadt	1. 10.
Sonnerburg	3. 90.	Segeberg	— 50.
Cutin	3. 90.	Nachtrag zum 2. Qu.	
Mölln	2. 80.	Hadersleben	Mk. 1. 30.
Izeho	2. 60.	Heide	1. 30.
Heide	1. 70.	Hufum	1. 30.
Tondern	1. 60.	Nachzahl. zu 1874 zc.	
Gaarden	1. 30.	Breschleb	Mk. 6. 52.
Gückstadt	1. 30.	Izeho	3. 55.
Hadersleben	1. 30.	Schleswig	3. 55.
Bön	1. 30.	Flensburg	3. 8.
Tönning	1. 30.	Wandsbeck	2. —.
Hufum	1. 10.	Kiel	— 40.
Schwaben-Neuburg.	2. Qu. 1875. Sa. Mk. 147. 40.		
Augsburg	Mk. 118. 10.	Lindau	Mk. 2. 50.
Nördlingen	15. 90.	Memmingen	1. 30.
Kempten	8. 90.	Kaufbeuren	— 70.
Weichsel-Netze-Gau.	2. Qu. 1875. Sa. Mk. 60. 50.		
Bromberg	Mk. 37. 20.	Graubenz	Mk. 4. —.
Ehorn	15. 40.	Rafel	3. 90.
— 3. Qu. 1875. Summa	Mk. 28. 20.		
Bromberg	Mk. 25. 60.	Rafel	Mk. 2. 60.
		Extra-Beiträge.	
		Schleswig-Holstein. Nachzahl. zu 1874.	Mk. 40. 5.
		Izeho	Mk. 13. 60.
		Schleswig	Mk. 22. 20.
		Flensburg	12. 20.
		Breschleb	2. 5.
		Weichsel-Netze-Gau. Nachträge zu 1874.	
		Ehorn	Mk. 44. 75.

Verbands-Invalidentasse.
Schleswig-Holstein. 3. Qu. 1875. Neumünster Mk. 1.35.

Gauverband Dresden. In Pirna constituirte sich am 2. October ein Ortsverein und wurde zum Vorsteher Julius Köhler, C. Rudatich als dessen Stellvertreter und Kassirer und Carl Pöschke als Schriftführer gewählt. Die Vereinsversammlungen sollen am ersten Sonnabend jeden Monats stattfinden.

Ratibor (Schlesien). Zum Bezirksverein Ratibor gehören die Orte: Bentzen D.-S., Gleiwitz, Kattowitz, Kosel, Königshütte, Leobschütz, Myslowitz, Nicolai, Pleß, Rybnitz, Tost und Zabrze. Verbandsmitglieder haben bei Conditionsantritt an einem dieser Orte ihre Verbandsbücher an den Vorstehenden des Vorortes, Seher Leopold Schönwasser, einzulösen. Die Einlösung der Steuern, pro Woche und Mitglied 60 Pf. (excl. Verbands-Invalidentasse) betragend, hat spätestens fünf Tage nach jedem Quartalsabschluss an den Kassirer Albert Lank (Benke'sche Druckerei), welcher gleichzeitig Revolver der Kasse-Unterstützungskasse und des Ortsstellennachweises ist, zu erfolgen.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu richten):

In Halle der Seher Emil Faulwetter aus Siebichenheim bei Halle, 1873 in Magdeburg ausgetreten. — A. Köhler, Langeage 14.

In Heibelberg Oscar Beißhan, Seher aus Berlin, ausgetreten am 1. März 1874 in Berlin, zuletzt gestanden in der Berliner Börsenzeitung; Oscar Köber, Seher aus Berlin, ausgetreten am 1. October 1873 in Berlin, zuletzt gestanden in der Berl. Börsenzeitung, Beide noch nicht beim Verbands. — J. Fries; Jul. Groos'sche Buchdruckerei.

Zur Reform des Lehrlingswesens.

In Beantwortung der Hauptfrage, die der Verein für Socialpolitik an die Tagtachen gestellt hat und welche lautet: „Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?“ führt Ganguin u. A. aus: „Die Gesetzgebung könnte in Ausführung der Bestimmungen Tit. VI. und VII. der Reichsgewerbeordnung sog. „Arbeits-Nemter“ einlegen, die dann, ähnlich wie die Handelskammern mit Industrie-, Handels- zc.

Technisches.

Neues Handbuch der Buchdruckerkunst, von J. H. Bachmann. (Fortf.) Die Hauptstärke des Neuen Handbuchs ruht, wie wir schon erwähnten, in seinem Inhaltsverzeichnis, d. h. in der durch dieses in die Augen springenden systematischen Ordnung des gegebenen Stoffes. Derselbe ist eingetheilt in eine Abhandlung über die Schriftgießerei und eine solche über die Buchdruckerei. In einem Anhange sollen die Lernbegierigen über die Schwesterkünste aufgeklärt werden. — Die Schriftgießerei. Die Gesichtspunkte, von denen Verf. beim Schreiben dieses Theiles ausging, erinnern zu sehr daran, daß er „damals“ an die Vaterschaft eines Handbuchs der gesammten Buchdruckerkunst noch nicht dachte. Unserer Ansicht nach mußte er heute, den acceptirten Qualitätsmaßstab berücksichtigend, entweder die Schriftgießerei erschöpfend oder aber à la Smalian speciell für den Buchdrucker nutzbringend behandeln. Er that keines von Beiden, und so bietet dieser erste Abschnitt für den Laien (weil ohne erklärende Illustrationen) zu viel, für den Buchdrucker, namentlich aber für den Gießer, verschiedentlich zu wenig. Herr B. als Factor des renommirten Crona'schen Geschäfts hätte doch wohl „den“ Zeug gehabt, seine Fachgenossen über die hohen, verschiedenartigen Punkte dieses Kunstzweiges Aufklärung zu verschaffen. — Im ersten Kapitel fällt es auf, daß einem der wunderbarsten Flecke der Kunst: dem Gießzettel, so wenig Bedeutung geschenkt wird, den der Verfasser „ber deutlichen Anschauung wegen“ in einem Fractur-Exemplare ein Blätchen finden läßt. Wispbegierige müssen sich mit der Bemerkung trösten: „daß derselbe (der Gießzettel) sich manchmal anders gestaltet“.

Derartige lakonische Kürze ist vom Standpunkte des Buchdruckers, zumal wenn man diese beispielsweise mit der Breite „der Breite der Typendörper“ vergleicht, zu rügen. Bei Alinea der Signatur, möchten wir unsere Kollegen auf den schädlichen Einfluß, den tiefere edige, so wie dito runde Signaturen auf den Guß der Schrift auszuüben im Stande sind, aufmerksam machen. Daß in diesem „die Typen und ihre Beschaffenheit“ betitelt Kapitel der Guß der Zierchriften, Schlußlinien zc., die ja in letzter Zeit eine Hauptrolle spielen, nur in soweit Erwähnung finden, als sie „ebenfalls Schriftgießer-Erzeugnisse sind, die mit den Lettern die allgemeine Aehnlichkeit haben, daß ihre Bildfläche eben so wie die Buchstaben erhaben auf dem Typendörper befindlich“, erregt unser Verwundern. Dem Aufzettel der Stempel widmet der Verfasser verschiedene Seiten. Neues enthält für uns der Satz: „außerdem wird dieser (der Contrastempel) sowohl wie auch der Schriftstempel (in England) nach bestimmten Winkeln gearbeitet, wodurch nicht nur der Schnitt der Schrift äußerst correct wird, sondern auch die gegossenen Lettern eine größere Dauerhaftigkeit erhalten.“ Nach der Beschreibung des Justirens, bei der wir die Erwähnung des technischen Hilfsmittels, die Justiradel, vermissen, gelangt Verfasser zur Beschreibung des Gießinstruments, bei der sich in erster Linie der Mangel der erklärenden Abbildung bemerklich macht. Hier scheint als Bestandtheil „die Päckchen“ vergessen worden zu sein, eben so hätte Verfasser, von der Holzbeilebung der Handguß-Instrumente redend, bemerken können, daß zu selbst „Lindenholz“ als schlechtester Wärmeleiter verarbeitet wird; der Laie wäre dann im Stande gewesen, zu sehen, in welcher ausreichender Weise die allgütige

Natur den Gießer vor dem Verbrennen seines „Handwerkzeuges“ geschützt hat. Das Letztermetall wird von Herrn B. traditionell behandelt. Vollständig Recht hat er, wenn er das Zusetzen von Eisen und Kupfer in das Reich der Fabel verweist. Eben so Recht hat er, wenn er meint, „je reiner die Grundstoffe sind, desto reiner die Legirung“. Aber, aber, wo in unserer materialistischen Zeit diese reineren „theueren“ Grundstoffe beschaffen? möchte man „billigerweise“ fragen. — „Es ist selbstverständlich, daß alle diese Tempi bedeutend schneller ausgeführt werden, als die Beschreibung derselben zum Lesen Zeit erfordert“, meint Herr B., nachdem er das Gießen mit dem Handinstrumente erläutert und über die 9 Tempi ausführlich berichtet; hierbei hätte er allerdings bedenken sollen, daß dem Leser bei seiner endlichen Aufmerksamkeit an der neunten Station ein Gesamtblick auf die zurückgelegten nicht in allzu nebelgraue Ferne gerückt würde. — Die Beschreibung der Typen-Gießmaschine ist ohne Abbildung ein sehr mißliches Ding, eine solche wäre hier jedenfalls eher am Platze gewesen, als die S. 49 gegebene Abbildung eines Schriftgießer-Winkelhafens. Die nun folgenden, meistens die gewöhnlichsten Verrichtungen beschreibenden Kapitel enthalten für Denjenigen, der nur einige Male Gelegenheit hatte, durch eine Gießerei zu gehen, des Bemerkenswerthen wenig. Warum Verf. in dem sonst guten Kapitel über den Fertigmacher denselben erst alle Zellen am Fuße vollenden läßt, ehe er an das Kopfenbe denkt, können wir, da beartige Manipulationen mehr Arbeit machen, nicht einsehen. Nach einigen Erläuterungen über Ausschluß, Linier zc. und nachdem er noch in Bezug auf Johnson & Atkinson's Gieß- und Fertigmachmaschine Herrn Göbel hat reden

Verhältnissen sich beschäftigen, sich mit den Arbeiter-Angelegenheiten vollständig vertraut zu machen hätten. Durch statistische Erhebungen, durch offizielle Mittheilungen derselben an die Regierungsbehörden, durch öffentliche Publicationen endlich könnten sie Zeugniß von ihrer Thätigkeit, von ihrer Nothwendigkeit und von ihrer Unentbehrlichkeit geben. Zwar wird man uns einwenden, daß das, was wir eben als Wunsch ausgesprochen haben, heute schon durch die Handelskammern geschieht. Wir erlauben uns darauf die Aeußerung, daß die Elaborate der Handelskammern sich äußerst wenig mit den berechtigten Angelegenheiten beschäftigen, daß aber, wo sie es dennoch thun, es in einer den Arbeiterstand geradezu schädigenden Weise geschieht (1).

Es springt bei Vergleichung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung in die Augen, daß, eben so bestimmt, klar und fest die Beziehungen der jugendlichen Arbeiter präcisirt sind, eben so unklar, dehnbar und verschwommen die Bestimmungen über die Lehrlinge sich ausnehmen. Da nach der Gewerbeordnung ein Unterschied zwischen „Fabrikarbeitern“ und „jugendlichen Arbeitern“ überhaupt nicht gemacht ist, so war es nöthig, die §§ 105—114 für die Verhältnisse der männlichen Fabrikarbeiter aufzustellen, was durch § 127 geschehen ist. Derselbe § 127 vorgünstigt jedoch den jugendlichen Arbeitern die Vortheile der §§ 105—108, in Besondere des § 106 und mit diesem § 148, Nr. 9. Während also die Fabrikarbeiter alle übrigen Vortheile genießen, die die Gewerbeordnung den Arbeitern überhaupt zuwendet, sind die Lehrlinge wie von einer chinesischen Mauer umgeben, durch § 115 als gänzlich exclusive Klasse hingestellt.

Es ist absolut nicht einzusehen, welche Gründe geltend gemacht werden können, daß Lehrlinge von 12—14 Jahren täglich 10 und mehr Stunden, daß sie ferner des Sonn- und Feiertags arbeiten sollen; daß sie des täglich dreistündigen Unterrichtes verlustig gehen sollen; daß ferner 14—16jährige Lehrlinge über 10 Stunden täglich, und zwar über 8 1/2 Uhr Abends hinaus, daß auch sie des Sonn- und Feiertags arbeiten sollen; daß sie täglich die zweistündige Pause und die Bewegung in freier Luft entbehren sollen; daß endlich die Fabrikinspectoren nicht auch die Verhältnisse der Lehrlinge in den Kreis ihrer Beobachtungen ziehen sollen; daß mit einem Worte die Lehrlinge nicht alle die gesetzlichen Schutzrechte genießen sollen, welche für die mit ihnen sich in gleichem Alter, auf gleicher Culturstufe, ja in gleicher gesellschaftlicher Lage befindlichen „jugendlichen Arbeiter“ festgesetzt sind und gehandhabt werden. (Vgl. §§ 128, 129, 132 und 150 der Gewerbeordnung.)

Somit bleibt nur übrig, daß der Staat eingreift und Gesetze schafft, die es ermöglichen, ihm selber, dem Staat, den jungen Nachwuchs so kräftig, so intelligent zu machen und zu erhalten, wie es nöthig ist, will er sich tüchtige Wehrkräfte, will er sich fruchtbare Nährkräfte, brauchbare Soldaten und tüchtige, arbeitsame und arbeitssfähige Bürger heranziehen. Um dies zu erreichen, wird vorgeschlagen, besondere Aemter einzuführen, die über die einzelnen Verhältnisse des gewerblichen Lebens Enquêtes vorzu-

nehmen und deren Resultate zusammenzutragen hätten, woraus dann die Gesetzgebung ihr Material für die zu schaffenden Staatsgesetze zu schöpfen hätte. Diese Untersuchungen werden um so legerreicher ausfallen, wenn man nicht nach der Lehre vom beschränkten Unterthanenverhältnisse die Angelegenheiten in bürokratischer Manier betreibt, sondern dem zunächst Betheiligten — dem Arbeiterstande in seinen Vertretungen, den Fachvereinen, die, gleich den Innungen, Corporationsrechte erhalten müßten — ein freies Wort, eine thätige Mitwirkung an der Beförderung und Entwicklung des gewerblichen Lebens gestattet, ihm als gutes Recht sichert. Die Gesetzgebung in dieser Materie muß durch ihre Praxis in den betreffenden Kreisen die Ueberzeugung befestigen, daß sie jedes Recht derselben eben so energisch schütze, als jede muthwillige oder gar boshafte Verletzung des andern Theiles streng bestraft.

Staatliche Fürsorge gegen die schrankenlose Ausnutzung jugendlicher Arbeitskräfte ist zunächst eine rein humane Forderung, sie ist aber auch vor Allem vom Standpunkte der Selbsterhaltung und geistlichen Entwicklung des Gemein- bez. Staatswesens erforderlich. Will man in unserm Blut- und Eisenzeitalter von einem Volke in Waffen sprechen, so muß man auch den zukünftigen Waffentragern Markt in die Knochen und nicht aus ihnen vorzeitig junge Greise schaffen. Die Ausbeutung der für jugendliche Fabrikarbeiter in der Reichsgewerbeordnung vorgesehenen wenigen Schutzmittel auf die Lehrlinge ist wol die bestbeheißene Forderung, die aus Arbeiterkreisen gestellt werden kann, um die Angehörigen nicht schon in frühestem Jugend über die gegebenen Kräfte hinaus anstrengen und dadurch für die spätere Lebensperiode dem Siechthum verfallen zu lassen.

Eine strengere Beachtung, bez. Handhabung der in §§ 116—118 der Gewerbeordnung bezüglich der Lehrlinge ausgesprochenen Vorschriften ist jedoch in erster Linie nothwendig. Bis jetzt hat man im Allgemeinen so zu sagen diese Bestimmungen eben sowohl von Seiten der betreffenden Behörden, als auch der Lehrherren, mit oder ohne Absicht, beinahe gänzlich übersehen oder als gar nicht vorhanden betrachtet. So lange aber, wie die bestehenden Gesetze noch nicht zur allgemeinen Anerkennung und Anwendung gebracht sind, darf man wol mit Recht nicht geringe Zweifel an wirklichen Verbesserungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung hegen, welche die Lehrlinge gegen Unbill schützen soll. § 116 spricht z. B. von der Befugnis, Lehrlinge zu halten und schließt diejenigen Gewerbetreibenden hiervon aus, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder welche wegen Diebstahls oder Betruges verurtheilt worden sind; ferner sagt § 117 klar und deutlich, daß ein solcher Lehrherr auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht behalten darf. — Setze sich jeder Colleague in seiner Umgebung um und frage, ob jene gesetzlichen Bestimmungen auch überall zur Geltung gebracht werden. § 118 bestimmt: „Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen

auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Man betrachte die jeweiligen Verhältnisse vieler an gelichen Seher- und Druckerlehrlinge, wie dieselben stalt am Kasten oder an der Presse die an und für sich ehrbaren Functionen eines Laufburschen, Hausknechtes, Radbrechers, Falzers, Colporteurers, Küchen- und Kinderwächters zc. befehlen müssen. Solche Lehrlinge (?) werden eher alles Andere, als tüchtige Gesellen im Buchdruckgewerbe. — Wo bleiben hier die Bestimmungen des erwähnten Paragraphen der Gewerbeordnung? fragen wir. Auf dem Papiere! lautet die Antwort. Wie anders wird doch in heutiger Zeit das Preßgesetz (Zeugniszwang) und beispielsweise Abschnitt VI. und VII. des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich (Widerstand gegen die Staatsgewalt zc.) gehandhabt! (Schluß folgt.)

Rundschau.

Gerichtszeitung. Vor der Strafkammer des Kreis- und Hofgerichtes Karlsruhe kam am 15. d. M., wie die „Frankf. Ztg.“ berichtet, die Anklage gegen den Buchdruckereibesitzer Johann Schneider (Vater des deutschen Buchdrucker- [Principal-] Vereins) von Mannheim wegen falscher Versicherung an Eidesstatt wiederholt zur Verhandlung. Das Thatfache der Angelegenheit ist, wie bereits früher im „Corr.“ mitgeteilt, folgendes: Schneider wurde vor etwa 1 1/2 Jahren in der Concursache des Buchdruckers J. R. Götte aus Heidelberg als Sachverständiger zur Abschätzung der Buchdruckerrentenstellen aufgestellt. Als solcher schätzte er verschiedene Druckerrentenstellen zusammen 294 fl., richtete jedoch kurz darauf an den inventarifirenden Notar einen Brief, worin er diesem mittheilte, daß für die betr. Gegenstände, wenn sie en bloc veräußert würden, wol ein bedeutend höherer Preis erzielt werden könnte. Da nun Schneider bei der später stattfindenden Versteigerung auf diese Gegenstände bis zu 1400 fl. mitbot, wurde gegen denselben Anklage wegen vorfalsch event. fahrlässig falscher Versicherung an Eidesstatt erhoben. Bei der Verhandlung vor der Strafkammer zu Mannheim kam es dem Angeklagten zu Statten, daß sowohl der Concursrichter, als der Notar und der die Versteigerung leitende Waisenrichter sich Unregelmäßigkeiten hatten zu Schulden kommen lassen (!). Der Mannheimer Gerichtshof nahm nämlich an, daß das Verschulden des Angeklagten durch diese Unregelmäßigkeiten teilweise hervorgerufen worden sei und sprach deshalb frei. Auf ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft wurde dieses Urtheil vom Oberhofgericht, als den § 163 des Reichsstrafgesetzes verlegend, cassirt, da von anderer Seite unterlaufene Incorrectheiten die Handlungsweise des Angeklagten nur als einigermassen entschuldigend, nicht als straflos darstellen könnten. Da indessen auch die thatsächlichen Feststellungen der Mannheimer Strafkammer mangelhaft und unvollständig (!) waren, wurde die Sache zur weiteren Verhandlung an den Gerichtshof Karlsruhe verwiesen. In der stattgehabten Verhand-

lassen, schließt Herr B. diesen Theil unter dem Hinweis, daß sich das wichtige Hilfsmittel der heutigen Schriftgießerei, die Galvanoplastik, im Anhang (!) befindet.“ (Fortf. folgt.)

Briefkasten. Herrn G. G. in Berlin. Die Meisterschaft ihres Herrn G. als Drucker haben wir nie angezweifelt. Ueberausende Leistung liefert uns den Beweis, daß bei nur einigem Zeitalter auch der Satz nach und nach ein tabelloser werden kann.

Schellenberg'sche Hofbuchdruckerei in Wiesbaden. Dank. Die gute Meinung, die wir gelegentlich unsers Besuches der Wiener Weltausstellung von Ihrem Geschäft empfangen, wird durch Ueberausendes bekräftigt.

NB. Beide Arbeiten liegen in der Vereinsbibliothek zur Ansicht aus. J. M.

Die Presse in den Vereinigten Staaten.

Daß es der amerikanischen Presse nicht an Großartigkeit mangelt, darüber mag selbst dem Verhältnissen völlig fern Stehenden der sichtlichste Gang über die große Newyorker Zeitungseile, der Part-Now und ihrer Nachbarschaft, eine schier überwältigende Belehrung erteilen. Da ragen sie auf, mitten im Herzen der Geschäftsstadt, auf dem kostbarsten Grund und Boden der Welt, Angesichts des Stadthaus, des Postamtes, des Telegraphencentrums des Landes — da ragen sie auf die Paläste, in denen die großen Newyorker Tagesblätter („Herald“, „Tribune“, „Times“, „Evening“, „Post“, „World“, „Sun“, „Staatszeitung“ zc.) ihr stolzes Heim haben, — da ragen sie auf in Marmorandsteinumflossenen und Eisen-

gefüge und in solcher Massenhaftigkeit, wie sie selbst Pariser und Wiener Bauweise auch noch nicht annähernd zu planen gewagt. Daneben die kaum minder umfangreichen Mietshäuser, in deren weiten Stockwerken kleinere Zeitungsunternehmungen und solche Geschäfte neben und übereinander einquartirt sind, die wie die zahlreichen Annoncenagenturen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Presse stehen. Die Straße selbst aber ist ein Hauptummelpfad jener Schreiber, drängenden, hin und her huschenden Zeitungsjungen, welche sich von hier aus, eine wilde Jagd moderner Neuigkeitenverbreitung, nach allen Seiten hin ergießen und einen der eigenartigsten Züge des ohnehin so bunten und eigenartigsten Straßenlebens der Stadt bilden. Das Ganze schließt sich zu einem Bilde zusammen, dem keine Metropole der alten Welt Aehnliches oder gar Gleiches zur Seite zu stellen hat. Es genügt schon, seinen baulichen Rahmen zu betrachten, um sich vor ihm, als der ausgesprochenen monumentalen Vergötterung des berühmten Wortes von dem Schwerte an Macht überlegenen Feder, zu neigen. Allerdings einer Vergötterung, die gelegentlich nicht umhin kann, zum Ungeheuerlichen auszuarten, wie in dem neuen, zehn Stockwerke hohen, von 250 Fuß messendem Thurm überragten Babelbau des „Tribune“! Aber es fehlt nicht an erquicklichem Gegenwärtigen gegen derartige Ausdehnung, und daß derjenige unter diesen Prachtbauten, welcher dasselbe durch geschmackvolle Bauweise und edles Material in der nachdrücklichsten Weise liefert — der im Granit und Marmor ausgeführte Renaissancesaal der „Newyorker Staatszeitung“, — zugleich ein Zeugenmal deutschen Erfolges ist, mag immerhin für das gemeinsame Deutschthum des Landes ein Grund der Anerkennung und des Stolzes sein. Aber nicht nur Newyork hat seinen Zeitungscorso mit Stein- und

Eisenpalästen. Die großen Blätter Chicago's (und auch unter ihnen wieder ein deutsches, die „Illinois Staatszeitung“, in vorderster Reihe), die von St. Louis, Cincinnati, Philadelphia, Boston und San Francisco haben es verstanden, sich Heimwesen zu gründen, welche kaum minder stattlich und reich sind, als jene ihrer Schwesterunternehmungen der östlichen Metropole; auch in ihren geistigen und technischen Werksstätten sind kleine Armeen beschäftigt; auch ihre Inventarien repräsentieren nach Hunderttausenden zählende Vermögen; auch ihre Einkünfte überrreffen die Civilisten kleiner Fürsten der alten Welt und ihr Einfluß reicht weiter als das Machtwort gar manches unter ihnen.

Und doch ist das Alles das Werk weniger Jahrzehnte! Noch in den ersten dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts ließ nichts darauf schließen, daß das, was damals als amerikanische Presse geliebt, gefürchtet, bewundert und gehaßt wurde, je zu solchen Verhältnissen emporwachsen könnte. Erst der Dampf, welcher den Verkehr in so ungeahnter Weise beschleunigte, löste auch ihr die Schwingen; welche sie, durch das zweite Wunder des Telegraphen mit weiteren Raubkräften ausgerüstet, zu ihrer heutigen Höhe emportrug.

Es ist anzuehmen genug, und die Mühe, welche es verursacht, hinlänglich lohnend zugleich, von dieser Höhe einen Blick auf den Weg zurückzuwerfen, der zu ihr hinführte, zurück bis zu jenen frühesten Wagnissen buchdruckerischen Unternehmungsgeistes, in denen man in dem nämlichen Sinne die Anfänge der amerikanischen Presse erblicken darf, in welchem man die sagenhafte Schneeflocke, welche sich unter dem streifenden Vogelfittig löst, als den Beginn einer gewaltigen Alpenlawine betrachten mag.

lung wurde der Angeklagte abermals freigesprochen, da der Gerichtshof annahm, daß hier keine falsche, sondern nur eine unvollständige Schätzung vorliege. (Der Angeklagte war nämlich in ziemlich oberflächlicher Schätzung der einzelnen Gegenstände zu dem genannten Gesamtbetrage von 294 fl. gekommen und die Angabe desselben, daß er nur, um seinen Concurrenten „hineinzufeuern“, auf die Gegenstände geboten habe, wurde durch verschiedene Umstände unterstützt, weshalb die Anklage, soweit sie auf wissentlich falsche Versicherung ging, schon vorher zurückgezogen war.)

Die Bundesrathsausschüsse für Handel und Verkehr und für Justizwesen haben beantragt, dem Gesetzentwurf über Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung mit sieben Änderungen anzunehmen. § 141 habe zu lauten: „Durch Ortsstatut kann die Bildung gegenseitiger Hilfskassen (Gesetz über die gegenseitigen Hilfskassen vom . . .) zur Unterstützung von Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern angeordnet werden; die Gemeindebehörde ist in diesem Falle ermächtigt, die Einrichtung der Kassen nach Anhörung der Beteiligten zu regeln und für die Verwaltung der Kassen, soweit dies nicht (!) durch die Mitglieder geschieht, Sorge zu tragen.“ § 141 a soll lauten: „Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und die Vetheiligung an einer gegenseitigen Hilfskasse nicht nachweisen, die Vetheiligung an einer bestimmten Kasse dieser Art zur Pflicht gemacht werden. Wer der Pflicht zur Vetheiligung nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritte von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.“ Ferner soll ein neuer § 141 c lauten: „Die Forberungen einer Kasse verjähren in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forberung entstanden ist.“ — Das Gesetz über die gegenseitigen Hilfskassen ist von denselben Ausschüssen in neunzehn Punkten abgeändert worden. In § 4: „Die Verwaltungsbehörde hat über die Zulassung der Kasse zu entscheiden. Die Zulassung darf nur verweigert werden, wenn das Statut den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, oder wenn nach dem eingehenden Gutachten eines Sachverständigen die statutenmäßigen Beiträge zur Gewährung des gesetzlichen Mindestbetrages der Unterstützungen nicht ausreichen können. Wird die Zulassung verweigert, so sind die Gründe mitzutheilen. Wird die Zulassung ausgedrückt, so ist eine Ausfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben und in dem für die Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde der Kasse bestimmten Blatte auf Kosten der Kasse unverzüglich bekannt zu machen, daß die Zulassung der Kasse als gegenseitige Hilfskasse erfolgt ist. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.“ Nach § 13 soll dem Vorstande zur Ueberwachung der Geschäftsleitung ein durch die Generalversammlung wählbarer Ausschuss von Seite gestellt werden können. § 20 soll lauten: „In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme (!). Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Teilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung kann auch aus Vertrauensmännern gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden Vertrauensmänner muß jedoch mindestens fünfzig betragen. Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Stimmberechtigung. Das Maß dieser Stimmberechtigung ist unter Berücksichtigung ihrer Zuschüsse festzustellen. Die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen nicht übersteigen.“ Kassen, zu denen eine Vertragspflicht nicht begründet ist, sollen nach § 26 durch die Generalversammlung bei Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen aufgelöst werden. Endlich soll es in § 34 heißen: „Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einsetzung der in § 25 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften verpflichtet werden.“ (B.-Z.)

In Berlin fand eine Versammlung der Mitglieder des Ortsverbandes Hirsch-Dunker'scher Richtung zu dem Behufe statt, um zu den neuen Gesetzentwürfen des Reichsanzwaltes über die Hilfskassen Stellung zu nehmen. Der Referent erörterte beide Gesetzentwürfe und wies nach, daß dieselben in der jetzigen Fassung unannehmbar seien, daß ihre Tendenz dahin gehe, die freien Hilfskassen zu vernichten. Die von dem Reichsanzwalte eingeforderten Gutachten, welche sich fast durchgehend für solche Kassen ausgesprochen, seien unberücksichtigt geblieben und doch habe die Regierung in den Motiven zu den Gesetzentwürfen selbst

anerkenntnien müssen, daß sich dieselben bewährt haben. Referent begründete eine Petition an den Reichstag, in welcher u. A. auch die gemeinsame Mitgliedschaft der gegenseitigen Hilfskassen und anderer gesetzlich erlaubten Gesellschaften und Vereine, unter Vorchrift vollständiger Kassentrennung, befürwortet wird.

Oesterreich. Der allgemeine österreichische Arbeiterverein (Oberwinder) hatte kürzlich in Wien eine Vereinsversammlung einberufen, um den Forderungen der Arbeiterpartei gegenüber dem gesetzgebenden Körper erneuerten Ausdruck zu geben. Die Versammlung faßte folgende Resolution: „Die heutige Versammlung erklärt: Die Arbeiter beharren auf den im Memorandum vom 8. Februar 1874 dem Reichsrathe unterbreiteten Forderungen bezüglich der Arbeiterkammern, der Fabriks-Gesetzgebung, des allgemeinen directen Wahlrechtes, der Vereins- und Preisverhältnisse, der Abschaffung des Lotto's u. s. w. Sie erwarten, daß die Gewerbeordnung im Sinne der von den Arbeiter-Corporationen eingehenden Gutachten in der laufenden Session erledigt werde, und daß in Hinsicht der immer drückender sich gestaltenden wirtschaftlichen Lage des Reiches die von dem Jahres-Congress des allgemeinen österreichischen Arbeitervereins ausgesprochenen Grundsätze in Betreff der Hebung der Industrie und staatsrechtlichen Verhältnisse Oesterreichs zu Ungarn zur Geltung gelangen.“

Zum Strouberg-Krach in Prag ist noch Folgendes zu bemerken: 700 Arbeiter der Maschinenfabrik wurden mit der Auszahlung ihres Wochenlohnes vertrieben. In Folge dessen entsand unter den Arbeitern große Erregung. Der Fabrikdirector erklärte den verarmten Arbeitern unter persönlicher Haftung, binnen zwei Tagen werde die Auszahlung erfolgen, da eine Million aus Rußland eintreffe. Auch sind die Beiträge aus der Krankenkasse wegen Mangels an Geld eingestellt worden (!).

Correspondenzen.

Speyer, 22. October. Zu der Redaktionsbemerkung meiner Erklärung in Nr. 121 b. W. habe ich zu erwidern, daß die Verhältnisse der Druckerei, wie sie damals in dem erwähnten Circular geschildert wurden, auf Wahrheit beruhen, und daß die Druckerei durch die von Verbandswegen gesendeten 600 fl. thatsächlich von der drohenden Katastrophe gerettet wurde. Wenn überhaupt von irgend vorgekommenen Täuschung die Rede sein kann, so hat wol Niemand mehr Ursache dieses zu behaupten, als besagter Aufsichtsrath. Denn er wurde wol am Bittersten dadurch getäuscht, daß trotz aller Bemühungen die fälligen Beiträge und erhofften Unterstützungen ausblieben, was denn auch den endlichen Sturz des Geschäftes herbeiführen mußte.

* Aus Westfalen, im October. Bericht über die Generalversammlung der Krankenkasse „Concordia“. (Schluß.)

II. Theil. Ergänzung des Statuts.

Hier wurde zunächst zur Tagesordnung beantragt, jetzt zuerst das revidirte Statut (III. Theil Nr. 7) zur Berathung zu stellen, und einigte man sich dahin, diesen Passus unter Theil III. als Nr. 1 zu setzen.

1) a. „Von 1. October 1875 an zählt Jeder, der nach erfolgter Aufforderung der Concordia nicht beigetreten ist, bei spätem Eintritt für jede Woche Versammlung den vollen Wochenbeitrag als Nachzahlung außer dem Eintrittsgelbe.“ b. „Jeder in Condition tretende Colleague ist verpflichtet, innerhalb 4 Wochen der Concordia beizutreten; später sich zum Eintritt Meldebe können nur durch Beschluß einer Versammlung des betreffenden Vereins aufgenommen werden. Außer dem event. Eintrittsgelbe sind die vollen Beiträge vom Tage des Conditionsantrittes nachzuzahlen“, wurden angenommen; dagegen der Antrag: „Diese müssen, nachdem sie vom betreffenden Druckereikassirer aufgefordert sind, binnen 8 Tagen dem Vorstehenden ihre Legitimation zukommen lassen und sind, nachdem dies geschehen, den alten Mitgliedern gleich zu achten, geschieht dieses trotz der Aufforderung nicht, so zahlen dieselben außer den laufenden Wochenbeiträgen 15 Sgr. Strafe“, verworfen.

2) Erhöhung der Beiträge: „Der Beitrag beträgt 4 Sgr. pro Woche“ wurde mit Majorität angenommen.

3) Zu Erhöhung der Leistungen wurden folgende Anträge angenommen: a. „Das Krankengeld beträgt 4 Thlr. pro Woche, dasselbe wird für ein ganzes Jahr voll bezahlt.“ b. „Für sämtliche Frauen der Mitglieder wird im Todesfalle eine Unterstützung aus der Concordia gezahlt. Für Mitglieder und Frauen, welche bisher zur Frauen-Sterbekasse zahlten, beträgt (für Letztere ohne weiten Beitrag) das Sterbegeld 25 Thlr.; für die übrigen Frauen der Mitglieder nur 15 Thlr.“ Die vorstehenden Erhöhungen der Beiträge und Leistungen (Theil II, 2 und 3) treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

4) „Von Neujahr 1876 an dürfen Mitglieder der Concordia solchen anderen Kassen nicht beitreten, welche

in Erkrankungs-fälle Selbstunterstützung gewähren.“ Dieser Antrag verlangte eine lange Discussion und wurde endlich durch Stimmgleichheit verworfen.

III. Theil. Besondere Anträge.

1) Das revidirte Statut zc. Nach langer Berathung wurde folgender Antrag: „Bezug Revision des Statuts wird eine Commission gewählt, bestehend aus je 2 Mitgliedern des Vereins Münster und Dortmund und aus einem Mitgliede des Vereins Hamm. Diese arbeitet ein neues Statut auf Grund des alten Statuts aus, stellt dieses in einer Versammlung in Münster fest, läßt dasselbe drucken und sendet es jedem Vereine zu. Darauf findet im nächsten Jahre zur endgiltigen Berathung eine außerordentliche Generalversammlung statt“, einstimmig angenommen. Zu dieser Commission wurden gewählt: Verein Dortmund: Herren Liecke und Bause; Verein Hamm: Herr Mahner; Verein Münster: Herren Demme und H. Peters.

2) § 20. „Conditionslose Mitglieder sind von den Beiträgen entbunden, behalten jedoch dieselben Rechte, wie jedes andere Mitglied“, wurde abgelehnt.

3) Zahl der Abgeordneten (§ 83) wird folgender Antrag angenommen: „Jeder Verein sendet von je 1 bis 10 Mitgliedern einen Abgeordneten. Den kleinen Vereinen wird ihr altes Recht belassen. Von den je 10 überschießenden Mitgliedern müssen mindestens fünf vorhanden sein, um zu einem weiteren Abgeordneten zu berechnen.“

4) § 84. Erhöhung der Diäten. „Die Abgeordneten erhalten $\frac{1}{2}$ Thlr. pro Tag“, angenommen.

5) § 93: „Bei der alljährlichen Vorstandswahl ist jedes Mitglied verpflichtet, zu erscheinen. Die Fehlenden zahlen 10 Sgr. Strafe an die Kasse“, wurde abgelehnt; dagegen der Antrag: „Die Generalversammlung ermächtigt die Ortsvorstände der Zweigvereine, gegen Mitglieder, welche an der Wahl zum Ortsvorstande nicht theilnehmen, eine festzusetzende Strafe zu verhängen“, angenommen.

6) Event. „Schließung der Concordia für Nichtverbandsmitglieder“ wurde durch Zurückziehung des Antrages erledigt. — Wegen zu vorgerückter Zeit und bei voraussichtlicher Nichtannahme, denn die Majorität waren Nichtverbandsmitglieder, wurde dieser Antrag zurückgezogen.

IV. Theil. Wahl des Verwaltungsrathes.

Es wurden gewählt zum Vorsitzenden: F. Demme; zum Rentanten: F. Ueberfeld; zum Schriftführer: Joh. Maschinski. Die Gewählten nahmen die Wahl an. Schluß der Sitzung $8\frac{1}{2}$ Uhr.

Briefkasten der Redaktion.

† In Berlin. Sendung v. 22. kam vollständig defect in unsere Hände und war amtlich verschlossen.

— C. J. in Tessen: Sind in der letzten Zeit schon mehre derartige Anfragen aus Oesterr. Schlesien und Böhmen an uns gelangt; bis jetzt wird allerdings bloß Denjenigen aus dem Auslande nach Deutschland zureisenden Collegen vom Verbands Reiseunterstützung gezahlt, welche im Auslande solchen Vereinen oder Verbänden angehört, die mit uns in Gegenseitigkeit getreten sind, und zwar auf ausdrückliches Verlangen dieser Verbände; daß dies für die Oesterr. Collegen Uebelstände mit sich bringt, da dort die Gesetze der Bildung größerer Verbände nicht günstig sind, ist nicht zu verkennen, und wird sich unsere Verbandsleitung wahrscheinlich veranlaßt sehen, hierüber besonders Beschluß zu fassen, und müssen Sie sich bis dahin gedulden. — Alpha in Wien: Erhalten; nächste Nr. — B. in Chemnitz: desgl. — L. M. in München: Brief mit Quittung erhalten.

Reisegeld betr. In Dresden wird das Reisegeld von jetzt ab nur in der Zeit von 2—4 Uhr ausgegahlt. — In Neudruppin zwischen 12—1 Uhr bei Herrn Scheer, Commandantenstr. 13 part. — C. K. in Bauen: Sie füllen die Legitimationen richtig aus. — L. B. in Halle: § 28, Absatz 2, lautet: „Mehr als für 7 Tage darf auf eine Erhebung nicht gezahlt werden und gehen dem Reisenden überschüssige Tage verloren.“ Zugleich zur Notiznahme für einen Theil der übrigen Herren Verwalter. — G. S. in B.: Aus Ihrem Schreiben geht hervor, daß Sie trotz der verschiedenen Schreibweise die Legitimationen nicht richtig ausgefüllt haben, sonst hätte das Fehlen der Belege nicht vorkommen können. — W. B. in Heidelberg: Senden Sie ein, was Sie haben. Sie sind der einzige „Sünder“ nicht. — R. G. in Lüneburg: In diesen Tagen werden an alle Orte, die noch keine neuen Legitimationen in Händen haben, solche versandt. Die etwa noch vorhandenen Zettel der 1. Aufl. sind nach Eintreffen der neuen zu vernichten. Alle Herren Verwalter wollen dann die „Anmerkungen für den Aussteller“ aufmerksam durchlesen, vorzüglich Absatz 2, und Irrungen werden dann unmöglich sein. Die Nummerierung der Zettel beginnt am 1. jeden Monats von Neuem. Lesen Sie Absatz 2 der „Anm.“ betr. Ihrer letzten Frage. — In die Liste der Auszahlstellen ist aufzunehmen: Mainz, zu streichen sind: Burg, Charlottenburg, Guben, Zerforn und Laß.

Anzeigen.

In einer kleinern preuß. Provinzialstadt ist eine gut eingerichtete und in vollem Betriebe befindliche

Buchdruckerei

mit dem Verlage eines wöchentlich zwei Mal erscheinenden Localblattes und vielen Accidenzarbeiten zu verkaufen. Mit derselben ist ein Papier- und Schreibmaterialien-Geschäft verbunden. Gef. Offerten befördert der Buchdruckereibesitzer E. Donath in Genthin bei Magdeburg. [221]

Zu verkaufen eine Buchdruckerei mit Zeitung,

Buch- und Papierhandlung, Haus etc. in einer Provinzialstadt. Zur Uebernahme ca. 3—5000 Thlr. erforderlich. Adr. sub H. 23189 an die Annoncen-Expedition von Haasenstein & Vogler in Breslau erbeten. [206]

In einer an der Bahn gelegenen Stadt Schlesiens, mit industrieller Umgegend; wird die Etablierung einer

Buchdruckerei

gewünscht und findet sich außerdem die Gelegenheit, daß eine nur einige Meilen davon entfernte, für Accidenz- und Werkarbeiten eingerichtete, mit Schnellpresse versehene Druckerei für den festen Preis von 1500 Thlrn. zu verkaufen ist. Offerten unter der Chiffre H. L. 231 befördert die Exp. d. Bl. [231]

Wegen Abgabe eines Werkes find:

1 Str. Borgis Antiqua auf Corpus-Regel (Preis 170 Mk.) für Mk. 120.
4 Pfd. Petit math. Zeichen (Pr. Mk. 10.) " " 6.
6 " Corpus " (Pr. 13. 50.) " " 9.
9 " 1/4-Petit = Regletten à 1. 50. (Preis Mk. 13. 50.) " " 10.
5 1/2 " 1/4 = Cicero-Regletten à 1. 25. (Preis Mk. 7.) " " 4.
(die Regletten sind 6 1/2 Concorbanzen breit)
Alles fast ganz neu, einzeln oder zusammen zu verkaufen bei
Chr. Trautvetter in Wippenhausen (Hessen). [227]

Eine gebrauchte, gut erhaltene

Sigl'sche Schnellpresse

mit Kreisbewegung (Fundamentgröße 64 : 96 Centim.) steht zu verkaufen. Näheres durch die Annoncen-Expedition von C. Marowsky in Minden (Westf.). [215]

Eine gebrauchte Schnellpresse

zu kaufen gesucht. Franco-Offerten mit Angabe der Größe der Druckfläche so wie des Preises und der Dauer des Betriebes werden unter A. B. 230 baldmöglichst an die Exp. d. Bl. erbeten. [230]

Theilhaber-Gesuch.

Für eine ganz neue, auf's Beste eingerichtete Buchdruckerei in Süddeutschland, mit guter Kundschaft, wird ein Fachmann als Associé mit einer Einlage von 6—7000 Mark gesucht.

Offerten vermittelt unter Chiffre A. Z. 228 die Exp. d. Bl. [228]

Buchdrucker,

welche sich etabliren oder ein bestehendes Geschäft vergrößern wollen, finden günstige Gelegenheiten, eine vollständig und gut eingerichtete Sekerei, enthaltend Probs-, Bier- und Titelschriften (Pariser System), Kästen, Regale, Winkelsägen, Schiffe etc., für den festen Preis von 1300 Thlrn. (Anschaffungspreis 1800 Thlr.) gegen baar zu kaufen. — Offerten unter H. G. 201 an die Exp. d. Bl. [201]

Ein junger Setzer, welcher in einer kleinen Druckerei gelernt hat, wird zu sofortigem Eintritt gesucht. Off. mit Angabe der Lohnansprüche an die Exp. der Allg. Volksz. zu Delmenhorst bei Bremen. [239]

Ein tüchtiger Maschinenmeister,

welcher auch das Einlegen besorgen und am Kasten ausbessern kann, findet gute und dauernde Condition. Offerten befördert die Exp. d. Bl. unter M. S. 233. [233]

Ein solider, tüchtiger, ordnungsliebender

Maschinenmeister

für eine Johannisberger Maschine auf 1. November gesucht von F. Dienst in Gelsenkirchen (Westf.).

Maschinenmeister-Gesuch.

Ein durchaus erfahrener, solider Maschinenmeister, dem es um eine dauernde Stellung zu thun ist und gewillt wäre, sich an einer Augsburger Rotationsmaschine vertraut zu machen, wird in Bälde für eine Zeitungsdruckerei Süddeutschlands gesucht. Gehalt 14 Thlr. pro Woche. — Offerten mit entsprechenden Zeugnissen belegt wollen sub Chiffre K. R. 248 an die Exp. d. Bl. gerichtet werden. [248]

Ein tüchtiger, zuverlässiger

Maschinenmeister

findet in meiner Buchdruckerei dauernde Stellung. Nur wer mit dem Zurichten aller Arbeiten vertraut wolle sich möglichst unter Beifügung von Zeugnissen melden. Wöchentliches Gehalt 30 Mark. [245]
Breslau, im October 1875. f. W. Jungfer.

Maschinenmeister gesucht.

Ein junger, tüchtiger Maschinenmeister, der auch am Kasten ausbessern kann, findet dauernde Condition in der Buchdruckerei Gelterkinden, Baselstadt (Schweiz). Eintritt sofort. [243]

Per 1. December

wird ein junger, aber gewandter

Maschinenmeister

in eine Buchdruckerei in Württemberg gesucht. Ein solcher, der an Johannisberger Maschinen gearbeitet, erhält den Vorzug. Reflectirende wollen sich melden sub Chiffre V. 915 bei Rudolf Mosse in Stuttgart. (St. 8160.) [235]

Ein tüchtiger Drucker

findet auf sofort dauernde Stellung. Gehalt 6 Thlr. wöchentlich und je nach Leistung mehr. [236]
L. Kresse in Thorn.

Stelle-Gesuch.

Ein tüchtiger Schriftsetzer, der auch zugleich Bescheid an der Maschine und Handpresse weiß, sucht Stelle. Offerten unter H. B. 225 nimmt die Exp. d. Bl. entgegen. [225]

Ein junger Schriftsetzer,

gut geschult, mit den Comptoirarbeiten, so wie an der Maschine vertraut, sucht zur weiteren Ausbildung sofort eine passende Stelle, am liebsten in Norddeutschland. Offerten sub K. W. 240 postlagernd Berlin, Hauptpostamt. [240]

Ein Setzer, der auch an der Maschine Bescheid weiß, sucht dauernde Condition. Gefällige Offerten unter O. R. 32 postl. Fürstenwalde zu senden. [246]

Ein älterer, in allen typographischen Arbeiten erfahrener, solider und fleißiger

Setzer

wird für eine größere Druckerei in einer Kreisstadt Westfalens gesucht. Derselbe muß gute Zeugnisse über seine Fähigkeiten aufweisen können und möglichst militärfrei sein. Dauernde Condition und gutes Salair wird zugesichert. Offerten mit Angabe der Referenzen und Bedingungen werden unter K. 241 an die Exp. erbeten. [241]

Ein im Accidenz-, Werk-, Tabellen-, so wie Zeitungssatz erfahrener Setzer sucht wenn möglich sofortige und dauernde Condition. Offerten unter H. 23219 an die Annoncen-Expedition von Haasenstein & Vogler in Breslau erbeten. [229]

Ein tüchtiger, solider

Maschinenmeister,

im Werk-, Accidenz- und Zeitungsdruck bewandert, welcher auch das Einlegen mit übernimmt, sucht sofort eine dauernde Condition. Offerten unter B. H. 234 wolle man gültig zur Weiterbeförderung in der Expedition d. Bl. niederlegen. [234]

Ein Maschinenmeister, im Accidenz- und Werkfach tüchtig, sucht baldige Condition. Gef. Offerten wolle man senden an G. Grüßlich, Maschinenmeister, S. Neubürger's Buchdruckerei in Dessau. [247]

Ein geübter Papier-Stereotypen

sucht eine Stelle. Gef. Offerten wolle man unter A. Z. 159 in der Exp. d. Bl. niederlegen. [159]

Emil Springfeld in Gardelegen sucht Stellung als Accidenz-, Werk- oder Zeitungssetzer. [237]

Um Angabe des gegenwärtigen Aufenthaltes des Schriftsetzers Pilz aus Freytag in Schlesien bittet Th. Schimonek, Buchdruckereibesitzer in Landeshut (Schlesien). [232]

Zur Beachtung.

Mein früherer Gehilfe, Fried. Koechlin in Gelterkinden, Baselstadt, den ich aus gewissen Gründen aus meinem Geschäft entlassen mußte, beabsichtigt nun auf eigene Rechnung ein Geschäft zu gründen. Nachdem er bereits bei den schweizerischen Schriftsetzern und Mechanikern angeklöpft, aber abgewiesen worden, wendet er sich nun an solche in Deutschland, um das nöthige Material zu seiner Druckerei zu erhalten. Herr Koechlin ist nämlich fallit und gänzlich zahlungsunfähig, weshalb ich, es für meine Pflicht halte, die löbl. Schriftsetzereien und mechanischen Werkstätten, sowie Buchdruckereientwürfenhandlungen Deutschlands vor diesem Subject zu warnen, indem dieselben nur um allfällige Guthaben betrogen wären. [242]
Jof. Abt, Buchdruckereibesitzer.



Buchdruckmaschinen- und Utensilien-Handlung

von Alex. Waldow, Leipzig

liefert ganze Druckereien wie einzelne Maschinen, Schriften, Kästen, Regale und alle Utensilien schnell zu civilen Preisen und coulantem Bedingungen. [24]

Complete Buchdruckerei-Einrichtungen

einschließlich aller Utensilien, auch mit Maschine oder Presse, liefert die mit neuesten Erzeugnissen versehene Schriftsetzerei von
J. M. Huck & Co.
in Offenbach a. M. [244]

Avis

für Buchdrucker und Lithographen.

I. Qual.: Correspondenzarten, einseitig bedruckt, geschnitten oder in ganzen Bogen, für postvorschriftsmäßige Aweise etc., liefern wir à Mk. 4 pro 1000 Stk. Größere Drabs mit Rabatt.
Muster franco und gratis.
Hemsath & Kiel in Frankfurt a. M. [219]

Verein Leipziger Buchdruckergehilfen.

Freitag, den 29. October, Abends 8 1/2 Uhr, im Restaurant Bellevue:

Hauptversammlung.
Erster Vortrag von Herrn Dr. Keyser über die Grundsätze der Physik.
Beginn des Vortrages präcis 8 1/2 Uhr und wird um recht zahlreiche Theilnehmung gebeten.

Briefkasten der Expedition.

Herrn S. Krügel in Berlin: Ersuchen um Angabe Ihrer jetzigen Adresse, da Kreuzband unter der uns bekannten als unbestellbar zurückgekommen. — Herr Carl Laubner in Offen a. M., Buchdrucker von Frankfurt: Postkarte unter der von Ihnen angegebenen Adresse ist als unbestellbar zurückgekommen; bitten um Angabe einer genaueren Adresse; es giebt drei Offen, wahrscheinlich ein falsches gemacht.
Nachbenannte Herren werden hierdurch aufgefordert, entwerber ihre jetzigen Adressen oder die verzeichneten Beträge umgehend an uns anzugeben: Max Rauh, Schriftsetzer, Gäßchen (M. 2. 30.), Friedrich Rohet, Anstalt (M. 2. 60.), A. Köhler, Schriftsetzer in Wernigerode (M. 2. 30.), H. Jander, Stereotypen, Berlin (M. 4. 10.), Carl Mayer, Worms (M. 2. 30.), Otto Gruber, Forstheim (M. 2. 30.), G. R. Kießling, Buchdrucker, Wilmshagen, Babel (M. 2. 30.), Carl Emmrich, erst in Friebeburg, dann in Barel (M. 13. 85.).